



## Ein Schuljahr im Ausland

### Information für interessierte Schülerinnen und Schüler

*Rechtliche Grundlage: Beschluss der LR vom 3. Juni 2014, Nr. 658*

#### Termine:

##### Vor dem Auslandsjahr:

15. März: Schüler/innen teilen der Schule ihre Absicht mit, das nächste Schuljahr im Ausland zu verbringen
15. Mai: teilen der Direktion mit, welche Schule sie im darauffolgenden Jahr besuchen wollen, Klassenstufe und Fächerkanon
30. Juni: Abschluss einer Vereinbarung zwischen Direktorin und Eltern bzw. volljährigen Schüler/innen das Auslandsjahr und den Wiedereinstieg betreffend

##### Nach Rückkehr aus dem Auslandsjahr:

- spätestens Mitte August: Abgabe aller entsprechenden Dokumente und Zeugnisse
- innerhalb 31. August: Ergänzungsprüfung über die schultypspezifischen Fächer, die im Ausland nicht belegt oder dort negativ bewertet wurden (in Ausnahmefällen aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen bis spätestens 15. September)
- Bis Mitte Oktober: Kolloquium mit dem Klassenrat; Gespräch über Erfahrungen, Festlegung der Maßnahmen zur Wiedereingliederung und erfolgreichen Weiterarbeit in allen Fächern

#### Aufgaben der Schülerin/des Schülers im Auslandsjahr:

- klärt in reiflicher Überlegung und fundierten Gesprächen mit Eltern und Lehrpersonen, ob die Voraussetzungen für ein Auslandsjahr gegeben sind; um einen möglichst reibungslosen Wiedereinstieg zu ermöglichen, empfiehlt die Schule nur jenen Schülern/innen ein Auslandsjahr, die in der 3. Klasse einen Notendurchschnitt von mindestens 7,0 aufweisen;
- berücksichtigt bei der Auswahl der Gastschule und der Wahl des Fächerkanons das Schulcurriculum der Herkunftsschule und belegt vor allem die Fächer, die auch in der Herkunftsschule grundlegend sind;
- hält die oben genannten Termine verlässlich ein;
- sucht und hält eigeninitiativ den Kontakt mit Tutor/in, leitet die notwendigen Informationen weiter, kümmert sich termingerecht um Dokumentationen, die an die Herkunftsschule weiter zu leiten sind;
- nimmt die vom Klassenrat nach Wiedereintritt festgelegten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen verbindlich wahr;
- absolviert das im Schulprogramm vorgesehene zweiwöchige Betriebspraktikum und reicht die entsprechenden Unterlagen spätestens bis Mitte August an der Schule ein;





### **Aufgaben der Schule:**

- Schulführungskraft schließt mit Eltern bzw. volljährigen Schülern/innen eine Vereinbarung zur Durchführung des Auslandsjahres ab (Vorlage).
- eine Lehrperson betreut und berät als Koordinatorin interessierte Schüler/innen und Eltern, eine Ansprechperson im Sekretariat verwaltet die entsprechenden Dokumentationen und steht im verwaltungstechnischen Bereich als Ansprechperson für Schüler im Ausland, Eltern, Tutoren und Klassenrat zur Verfügung.

### **Aufgaben des Klassenrates:**

- legt grundlegende Kompetenzen in den Fächern fest, die für die Fachrichtung kennzeichnend sind (schultypspezifisch) und die im Ausland nicht besucht werden; Kenntnisse, die für die erfolgreiche Weiterführung des Bildungsweges absolut notwendig sind;
- ernennt Tutor oder Tutorin als Ansprech- und Beratungsperson der Schüler/innen im Auslandsjahr;
- entscheidet über die Zulassung zur nächsten Klassenstufe (Ergebnisse der Auslandsschule, Ergebnisse der eventuellen Ergänzungsprüfung, Hinweise des Tutors);
- weist das Schulguthaben auf der Basis der vorliegenden Bewertungselemente zu (Ausland, Ergänzungsprüfungen);
- führt das Kolloquium zur Wiedereingliederung durch und legt die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um einerfolgreiches Arbeiten in der neuen Klassenstufe zu gewährleisten;

### **Aufgaben des Tutors/der Tutorin:**

- betreut die betreffenden Schüler/innen vor und nach dem Auslandsjahr und hält den Kontakt während des Aufenthalts an der Gastschule;
- berät die Schüler/innen bei der Auswahl der fakultativen Fächer an der Gastschule;
- begleitet den Bildungsweg der Schüler/innen während des Auslandsaufenthaltes;
- berichtet dem Klassenrat periodisch über die Studienfortschritte;
- leitet an den Klassenrat alle Informationen und Dokumentationen weiter, die für Wiedereinstieg von Belang sind;

### **Rückkehr aus dem Auslandsjahr während des Schuljahres:**

Wenn in begründeten Ausnahmefällen der Aufenthalt im Ausland kürzer als ein Schuljahr dauert, gilt folgende Regelung:

Wenn Schüler/innen während des Schuljahres aus dem Ausland zurückkehren, nimmt der Klassenrat spätestens drei Wochen nach der Rückkehr an die Schule die formelle Bewertung aufgrund der Unterlagen aus dem Ausland vor und legt gleichzeitig die Stütz- und Aufholmaßnahmen fest, welche die Schüler/innen in Anspruch nehmen müssen. Genauere Modalitäten dazu legt der genannte Beschluss der Landesregierung fest.

### **Für die Fachrichtung kennzeichnende Fächer: (laut Beschluss der LR)**

|  |   |
|--|---|
| Sozialwissenschaftliches Gymnasium                               | Humanwissenschaften                               |
| Sozialwissenschaftliches Gymnasium – Schwerpunkt Volkswirtschaft | Sozialwissenschaften<br>Volkswirtschaft und Recht |
| Sozialwissenschaftliches Gymnasium – Landesschwerpunkt Musik     | Humanwissenschaften                               |

